



Brandschutzordnung

für die

Fachhochschule Brandenburg,

Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Vorbeugender Brandschutz
3. Verhalten im Brandfall
4. Besondere Verhaltensregeln im Brandfall
5. Schlussbestimmungen
6. Anlage 1: Plan für Sammelplätze (Lageplan)
- Anlage 2: Standortverzeichnis der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen

2.1 WWZ (Haus 2)	<i>Erdgeschoss (EG)</i>
2.2 WWZ	<i>1.Obergeschoss (1.OG)</i>
2.3 WWZ	<i>2.OG</i>
2.4 WWZ	<i>3.OG</i>
2.5 Ing.-Wiss. Zentrum (IWZI)	<i>EG</i>
2.6 IWZI	<i>1.OG</i>
2.7 IWZI	<i>2.OG</i>
2.8 IWZI	<i>3.OG</i>
2.9 IWZI	<i>4.OG</i>
2.10 IWZI	<i>5.OG</i>
2.11 Informationszentrum (InfZ)	<i>EG</i>
2.12 InfZ	<i>1.OG</i>
2.13 InfZ	<i>2.OG</i>
2.14 InfZ	<i>3.OG</i>
2.15 Laborgebäude 1 (LG1)	
2.16 Laborgebäude 2 (LG2)	
2.17 Bibliothek	<i>EG</i>
2.18 Bibliothek	<i>OG</i>
- Anlage 3: Graphischer Hinweis „Verhalten im Brandfall - Brände verhüten“
- Anlage 4: Muster „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten“

1. Allgemeines

Brandschutzbeauftragter: Herr Richter

Vertreter: Herr Hosenfelder

- 1.1. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Brandschutzbeauftragten umfasst alle Gebäude der Fachhochschule, Magdeburger Straße 50.
- 1.2. Die Brandschutzordnung gilt für:
 - Beschäftigte der Fachhochschule Brandenburg,
 - Studenten, Fernstudenten und Gäste des Hauses,
 - Besucher im Haus
 - Fremdfirmen für Reparatur- und Serviceleistungen,
- 1.3. Der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Brandenburg überwacht die Einhaltung der Brandschutzordnung sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften; rechenschaftspflichtig ist er dem Präsidenten. Er ist berechtigt, in diesem Rahmen die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1. Alle Beschäftigten haben sich persönlich zu vergewissern, wo sich

- der nächste Feuerlöscher,
- der nächste Fluchtweg,
- Mittel der Ersten Hilfe

befinden.



Nassleitungen
nur im Haus 2

2.2. Im Gebäude befinden sich die Feuerlöscher in den Fluren der einzelnen Etagen sowie im Keller und im Dachgeschoss.

↪ Anlage 2

2.3. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege, die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten ↪ Anlage 1.



Sicherheitskennzeichen dürfen weder verstellt noch verdeckt werden.

2.4. Die Gebäude bestehen aus mehreren Brand- und Rauchschutzabschnitten. Die Abtrennung der Brand- und Rauchschutzabschnitte untereinander, zu Fluren und

Treppenträumen erfolgt durch rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Türen). Diese dürfen nur über die vorhandenen Feststellanlagen (Auslösung über Rauchmelder) im Bedarfsfall offen gehalten werden. Sie dürfen weder durch Gegenstände verstellt noch durch Vorlegen von Materialien verkeilt werden. Das selbsttätige Schließen dieser Türen ist im Falle der Brand- und Rauchbildung zu gewährleisten. Die Türen sind dabei jederzeit in Fluchrichtung ohne fremde Hilfe zum Verlassen des Gebäudes zu öffnen.

2.5. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

2.5.1. In Keller- und Lagerräumen sowie in allen Räumen, in denen Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase und andere leicht brennbare Materialien lagern und verarbeitet werden, darf nicht mit offenem Feuer und Licht umgegangen werden (Rauchverbot).



2.5.2. An und in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündende Stoffe nur in der Menge bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist.

2.5.3. Zündhölzer, Asche und Tabakwarenreste dürfen weder in den Papierkorb, noch auf dem Fußboden oder aus dem Fenster geworfen werden. Rauchverbote sind zu beachten. Es sind nicht brennbare Aschenbecher zu verwenden.

2.5.4. Der Gebrauch von Heizgeräten sowie von Tauchsiedern ist verboten. Kaffeemaschinen sind standsicher auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Umstürzen kein Brand entstehen kann. Bei Verwendung eigener Geräte wird auf die erforderliche elektrische Sicherheit und die notwendige Prüfung entsprechend der geltenden Vorschriften verwiesen (Unfallverhütungsvorschrift GUV 2.10; 2-jährliche Prüfung).

2.5.5. Elektrische Geräte aller Art dürfen nicht als Ablage für Bücher, Zeitschriften, Akten usw. benutzt werden.

2.5.6. Beim Verlassen des Raumes (Dienstschluss) sind elektrische Geräte abzuschalten. Bei längerem Nichtgebrauch ist der Netzstecker aus der Netzsteckdose herauszuziehen.

2.5.7. Aufgetretene Schäden an dienstlich vorgehaltenen und zum persönlichen Gebrauch überlassenen Geräten einschließlich ihres Zubehörs sind umgehend über den Dienstweg zu melden an. Die Beseitigung des Mangels wird durch den jeweiligen Vorgesetzten an die zuständige Stelle weiter gemeldet.

2.5.8. Defekte Geräte dürfen bis zu ihrer Instandsetzung nicht weiter benutzt werden.

2.5.9. Bei Löt-, Schweiß- und Trennarbeiten oder anderen thermischen Verfahren sowie Schleifarbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Arbeiten dürfen nur von ausgebildetem Personal und nach Vorlage eines Erlaubnisscheines für diese Arbeiten (*Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Auftau- und Trennschleifarbeiten nach VdS*; erhältlich beim Brandschutzbeauftragten ↪ Anlage 4) durchgeführt werden.

- 2.5.10. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind dem Technischen Dienst umgehend zu melden, der die Instandsetzung veranlasst.
- 2.5.11. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese Anlagen sind umgehend abzuschalten.
- 2.5.12. Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen lassen sich ohne fremde Hilfe in Fluchtrichtung öffnen. Die Benutzung von alarmgesicherten Notausgängen (z. B. Bibliothek EG und OG Westseite Flügel A) ist nur im Notfall gestattet.
- 2.5.13. Lüftungseinrichtungen sind mit der Brandmeldeanlage gekoppelt und schalten sich automatisch ab.

3. Verhalten im Brandfall

↪ Anlage 3

Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Eine ruhige, überlegte und gezielte Vorgehensweise vermeidet Panik mit unübersehbaren Folgen für Personen und Sachwerte.

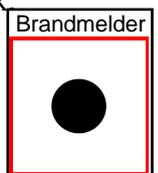
3.1. Brand melden

- 3.1.1. Bei Ausbruch eines Brandes, der durch die vor Ort befindlichen Handfeuerlöcher nicht sofort gelöscht werden kann, ist

- im Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum [WWZ (ehem. Haus 2)], der Bibliothek dem Informatik-Zentrum [InfZ] und Ing.-Wiss. Zentrum [IWZ 1] mittels des nächsten Druckknopffeuermelder,
[In den Häusern InfZ, Bibliothek und WWZ wird mit Auslösung des Feuermelders gleichzeitig die Feuerwehr verständigt.

Druckknopffeuermelder befinden sich in den Fluren der Häuser. ↪ Anlage 2]

- in den Laborgebäuden 1 und 2 [LG 1, LG 2] durch den Ruf „**Feuer**“ bzw. persönliche Information der Beschäftigten Hausalarm auszulösen. Im IWZ 1 und den LG 1 und LG 2 ist die Feuerwehr über den **Notruf 112** zu alarmieren.



3.2. Räumung des Gebäudes

Nach Alarmierung hat **jeder**, der sich im jeweiligen Gebäude befindet, dieses so schnell wie möglich auf dem kürzesten Fluchtweg zu verlassen. Behinderte, Verletzte und ortsunkundige Personen sind mitzunehmen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Es ist Ruhe und Besonnenheit zu wahren!

**Aufzug im Brandfall
Nicht benutzen!**

Es sind die nach ↗ Anlage 1 ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen.



Nach Möglichkeit sollte geprüft werden, ob alle, die sich nach Ihrem Erkenntnisstand im Gebäude aufgehalten haben, dieses auch verlassen haben. Besteht der Verdacht, dass sich noch Personen im Haus befinden, ist die eintreffende Feuerwehr darüber zu informieren.

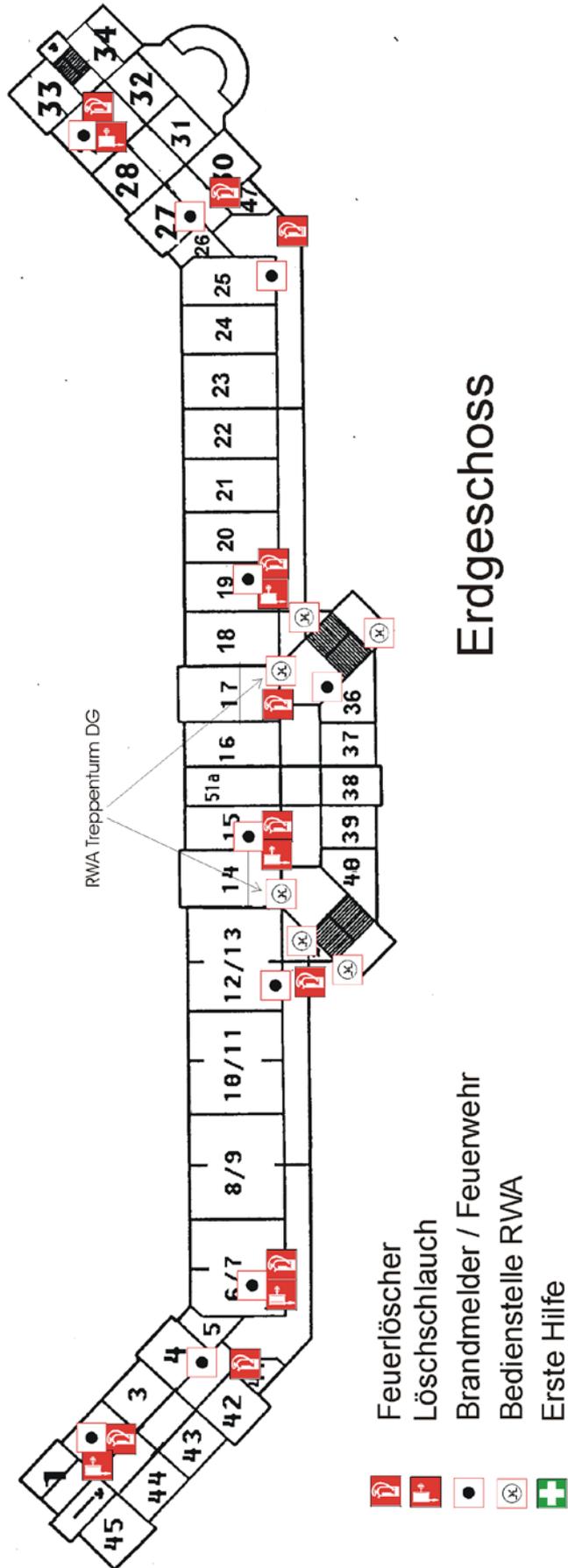
4. Besondere Verhaltensregeln im Brandfall

- 4.1. Alle Türen und Fenster sind zu verschließen, damit Zugluft vermieden wird.
- 4.2. Rauch-, Warn- und Abzugsanlagen [RWA] sind bei Verrauchung der Flucht- und Rettungswege zu öffnen. Im WWZ (Haus 2) befinden sich die Bedienstellen der RWA-Anlagen der Seminarräume (Rauchabzug) im 3.Obergeschoss vor den Räumen 306, 307, 308, 309, 318a, 319, 320, 321 sowie der RWA-Anlagen für die Treppenraumfenster in den zwei mittleren Treppenhäusern auf den Treppenpodesten zwischen den Etagen. Im Mittelteil des Erdgeschosses sind die Bedienstellen RWA der Treppentürme im Dachgeschoss 4. OG installiert. In den anderen Häusern sind die Bedienstellen der RWA den Zeichnungen der Anlage 2 zu entnehmen. 
- 4.3. Nur wenn durch Rauchentwicklung Menschen in Gefahr geraten, ist für Frischluft zu sorgen.
- 4.4. Offen stehende Feuerschutztüren sind zu schließen. Bei Verrauchung werden die über Feststellanlagen offen gehaltenen Feuerschutztüren [Brandschutz- und Rauchschutztüren] durch Auslösen der mit diesen gekoppelten Rauchmeldern selbsttätig geschlossen. Deshalb dürfen selbstschließende Türen niemals verkeilt werden! Ein manuelles Öffnen in Fluchrichtung ist gewährleistet.

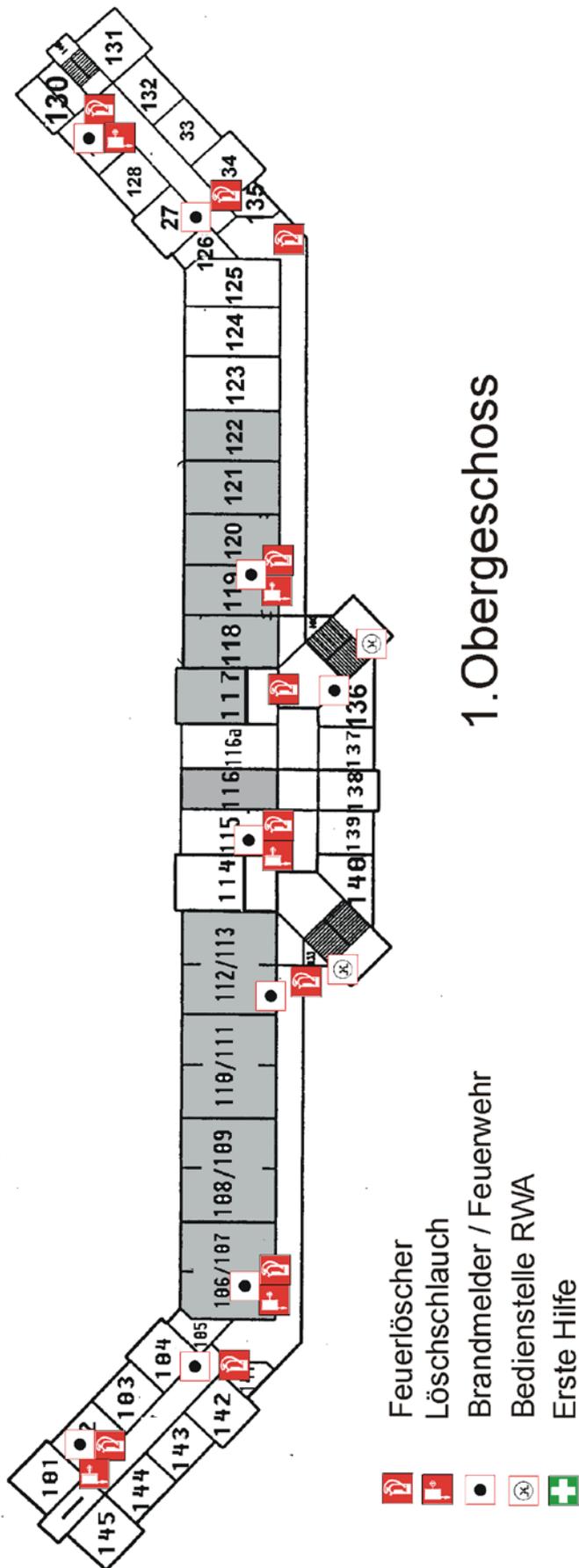
Die Beleuchtung soll nicht abgeschaltet werden.
- 4.5. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 4.6. Der Schutz und die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Bekämpfung und der Bergung von Sachgütern. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.
- 4.7. Eine eigenständige Brandbekämpfung ist nur bei Entstehungsbränden ohne Gefahr für die Gesundheit der eigenen Person und anderer Personen oder bei Notwendigkeit zur Rettung von Menschenleben anzuwenden.
- 4.8. Zugänge und Anfahrten für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Abgestellte Fahrzeuge in den gekennzeichneten Bereichen werden kostenpflichtig abgeschleppt!

5. Schlussbestimmungen

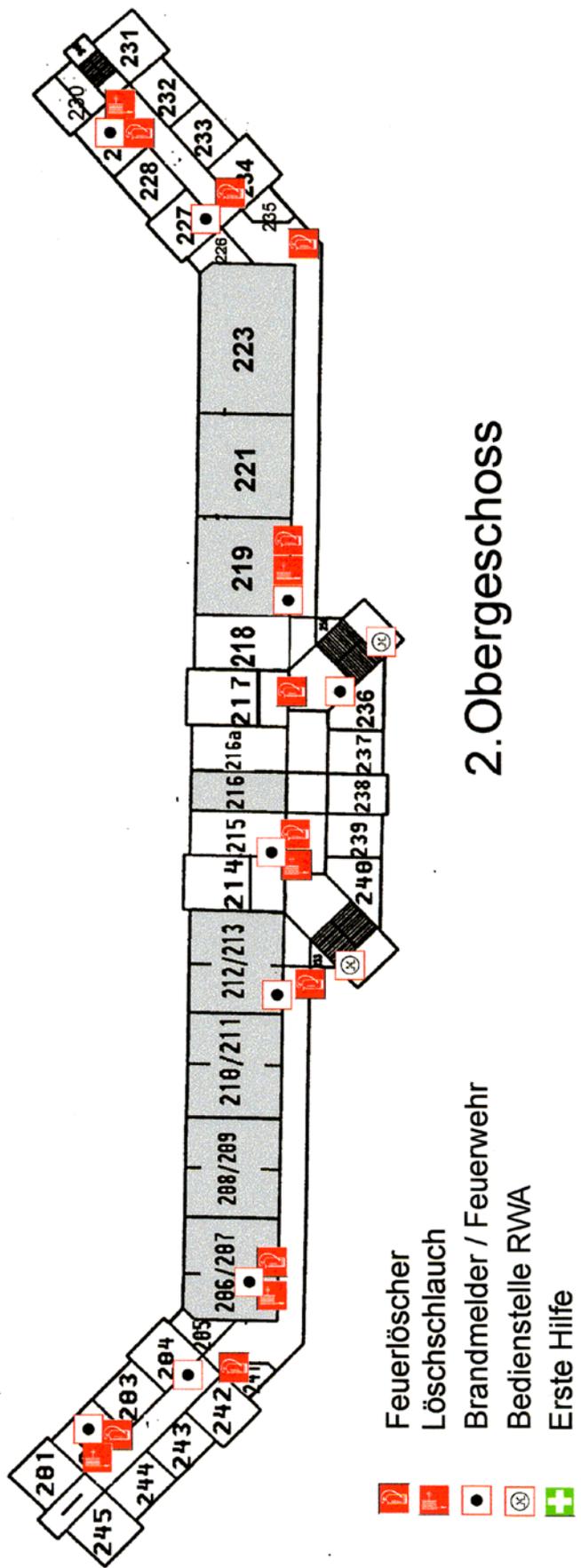
- 5.1. Die Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern und Angestellten der Fachhochschule Brandenburg bekannt zu geben. Ein Exemplar ist in jedem Arbeitsraum, Seminarraum und Labor griffbereit aufzuhängen.
- 5.2. Der graphische Hinweis „Brände verhüten / Verhalten im Brandfall“ (↪ Anlage 3) ist in jedem Dienstzimmer gut sichtbar aufzuhängen.
- 5.3. Auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind alle Bediensteten zu Beginn ihrer Tätigkeit an der FHB aktenkundig zu belehren!
- 5.4. Fremdfirmen sind über die geltende Brandschutzordnung zu belehren!



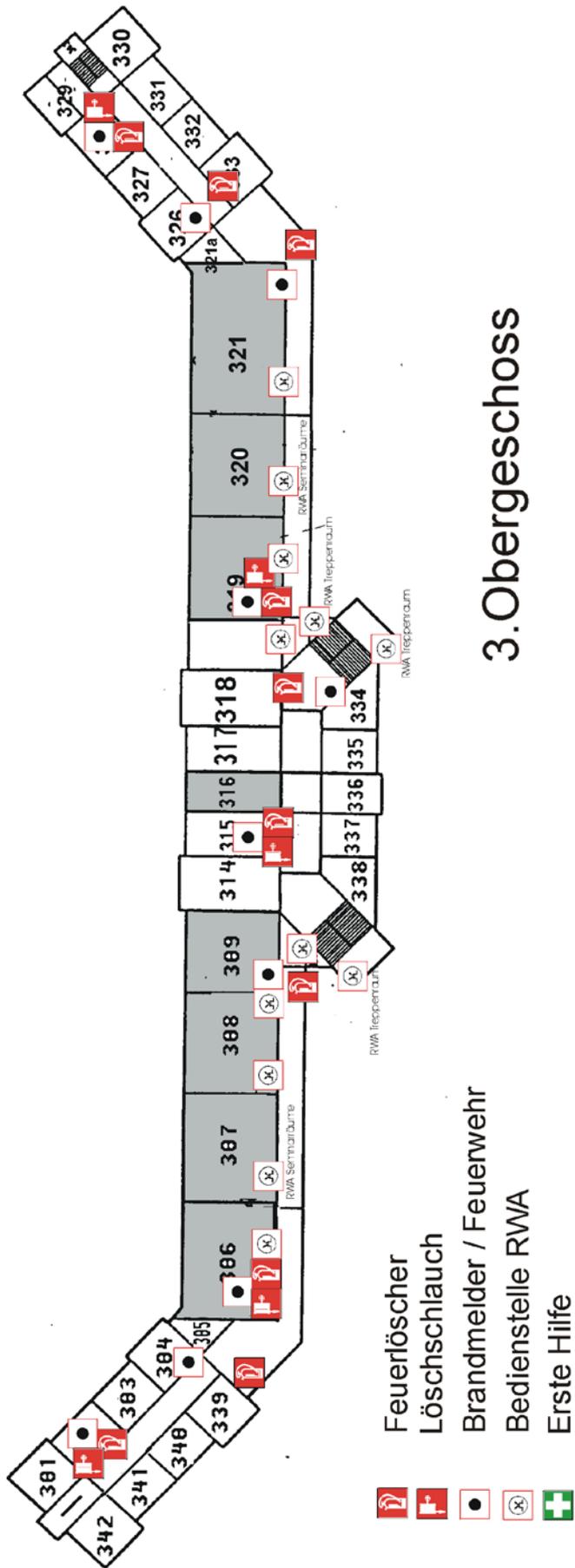
Anlage 2.1: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)



Anlage 2.2: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)



Anlage 2.3: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)

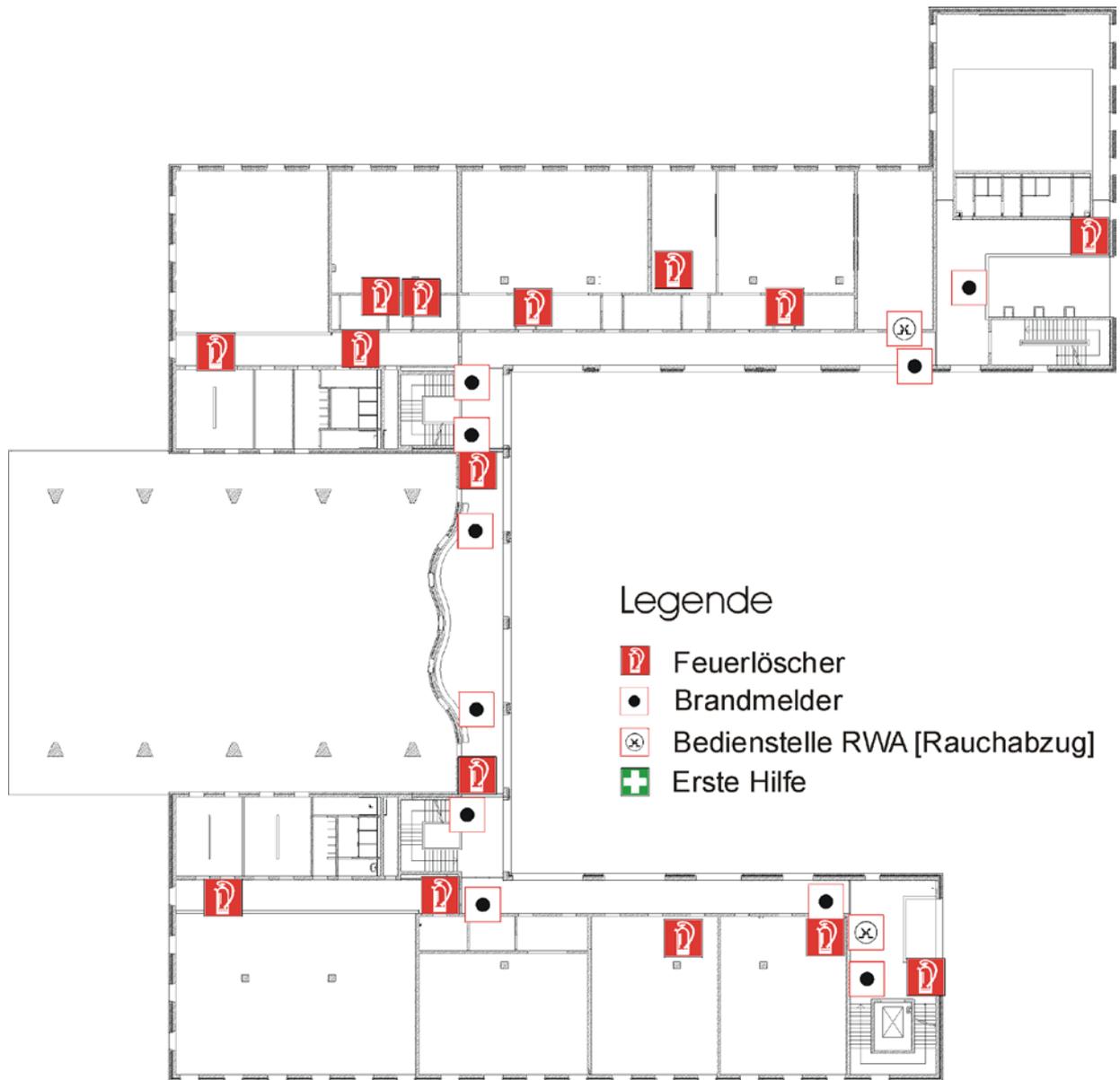


3. Obergeschoss

Anlage 2.4: Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen WWZ (HAUS 2)



Anlage 2.5:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



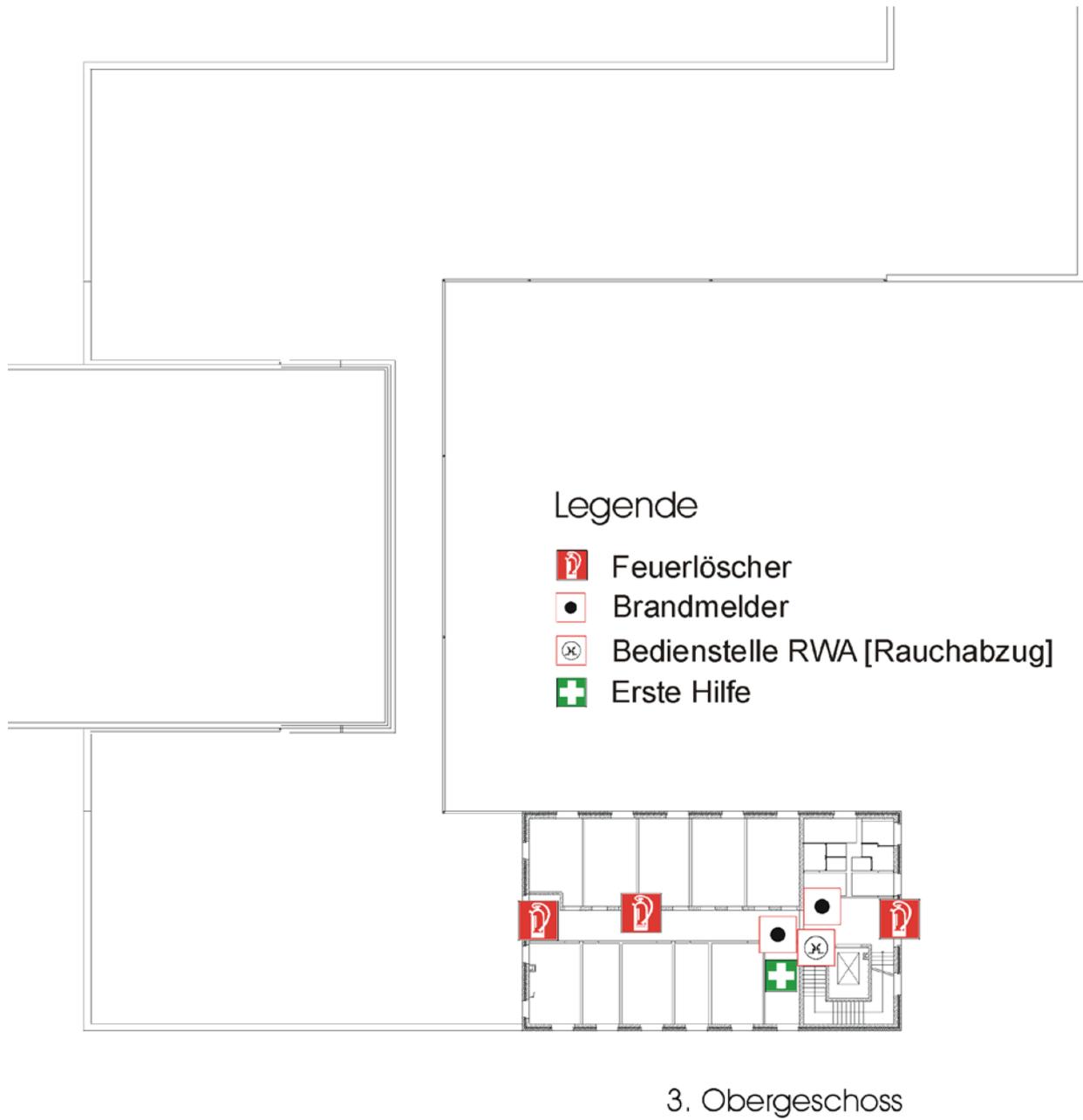
1. Obergeschoss

Anlage 2.6:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude

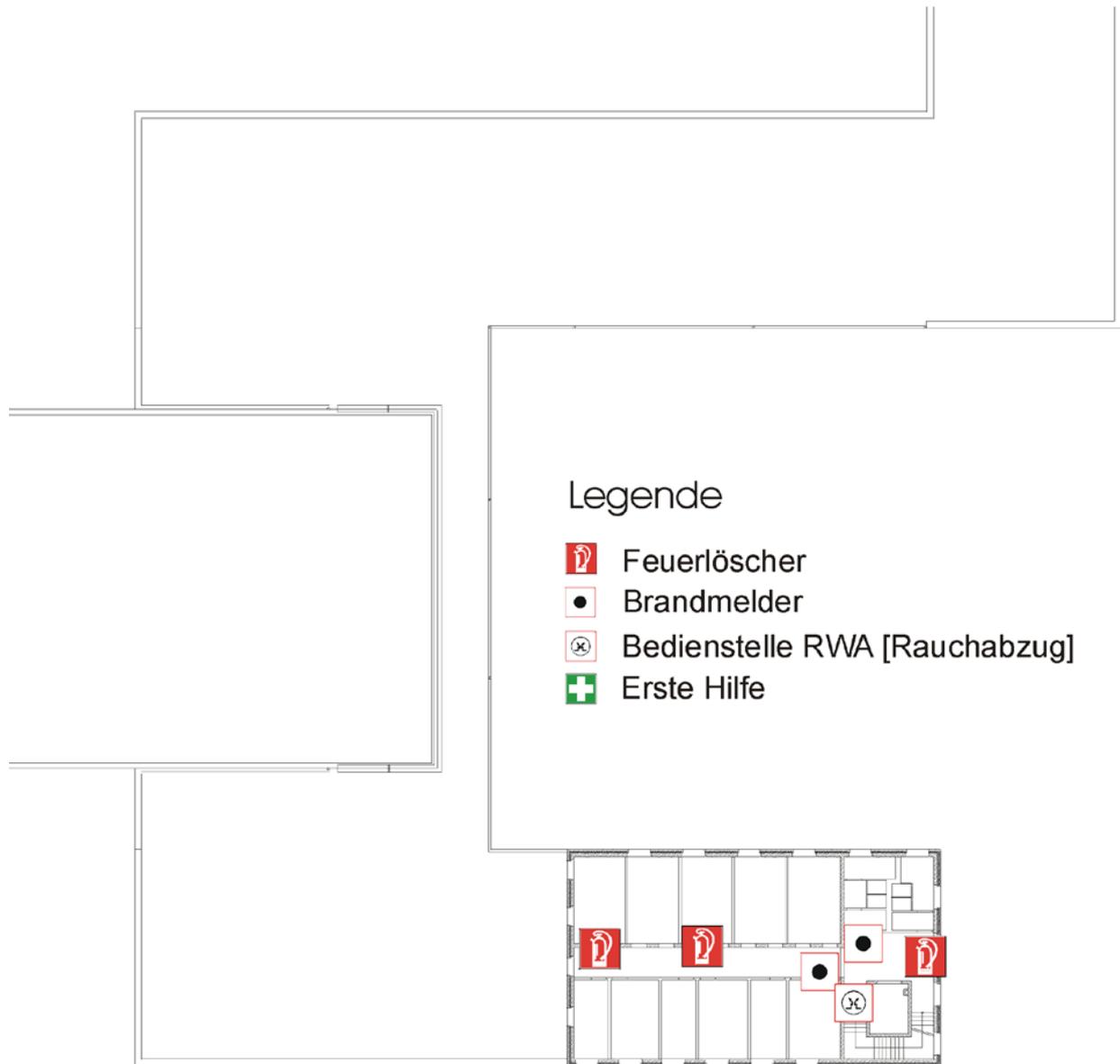


2. Obergeschoss

Anlage 2.7:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude

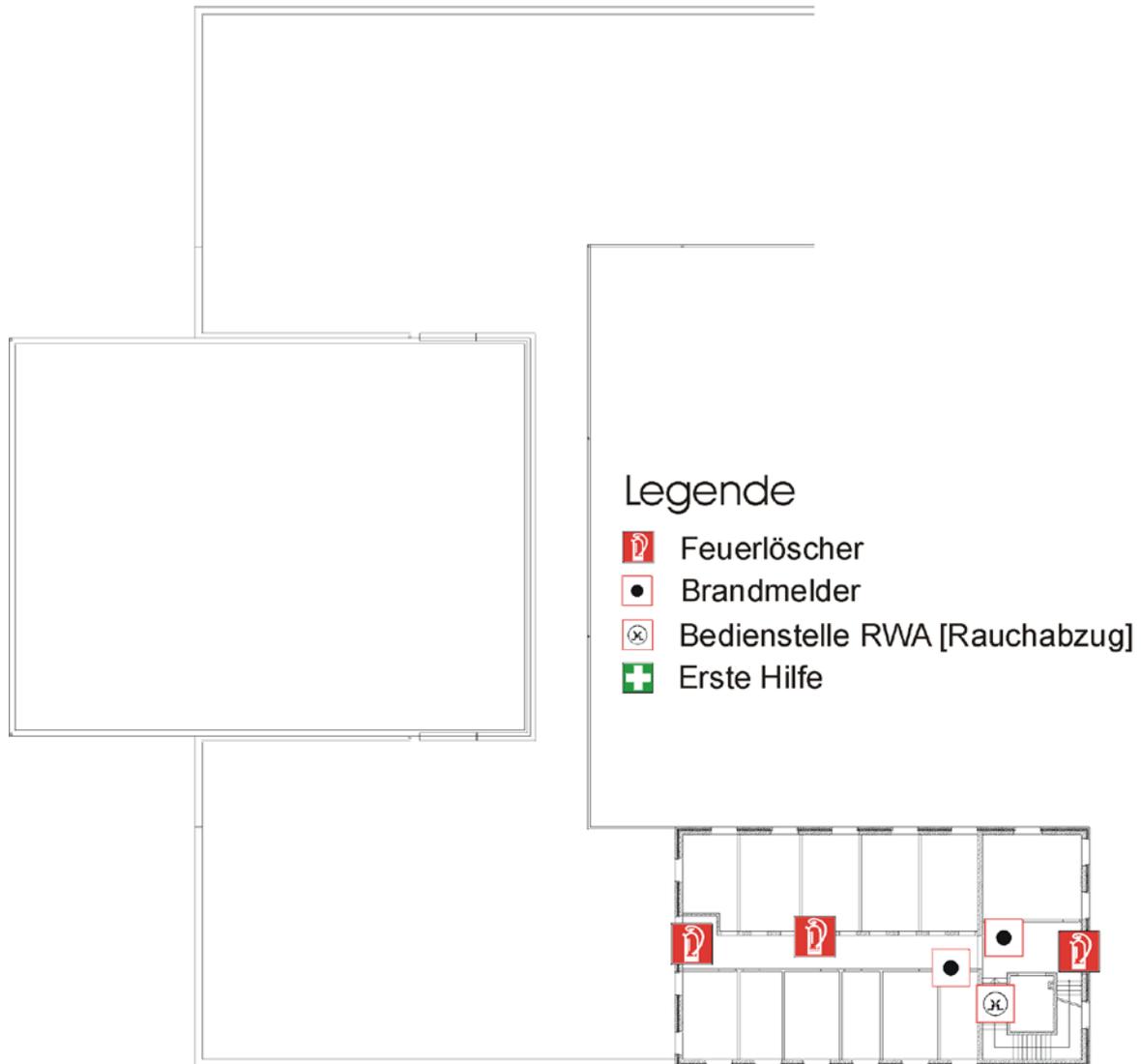


Anlage 2.8:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



4. Obergeschoss

Anlage 2.9:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude



5. Obergeschoss

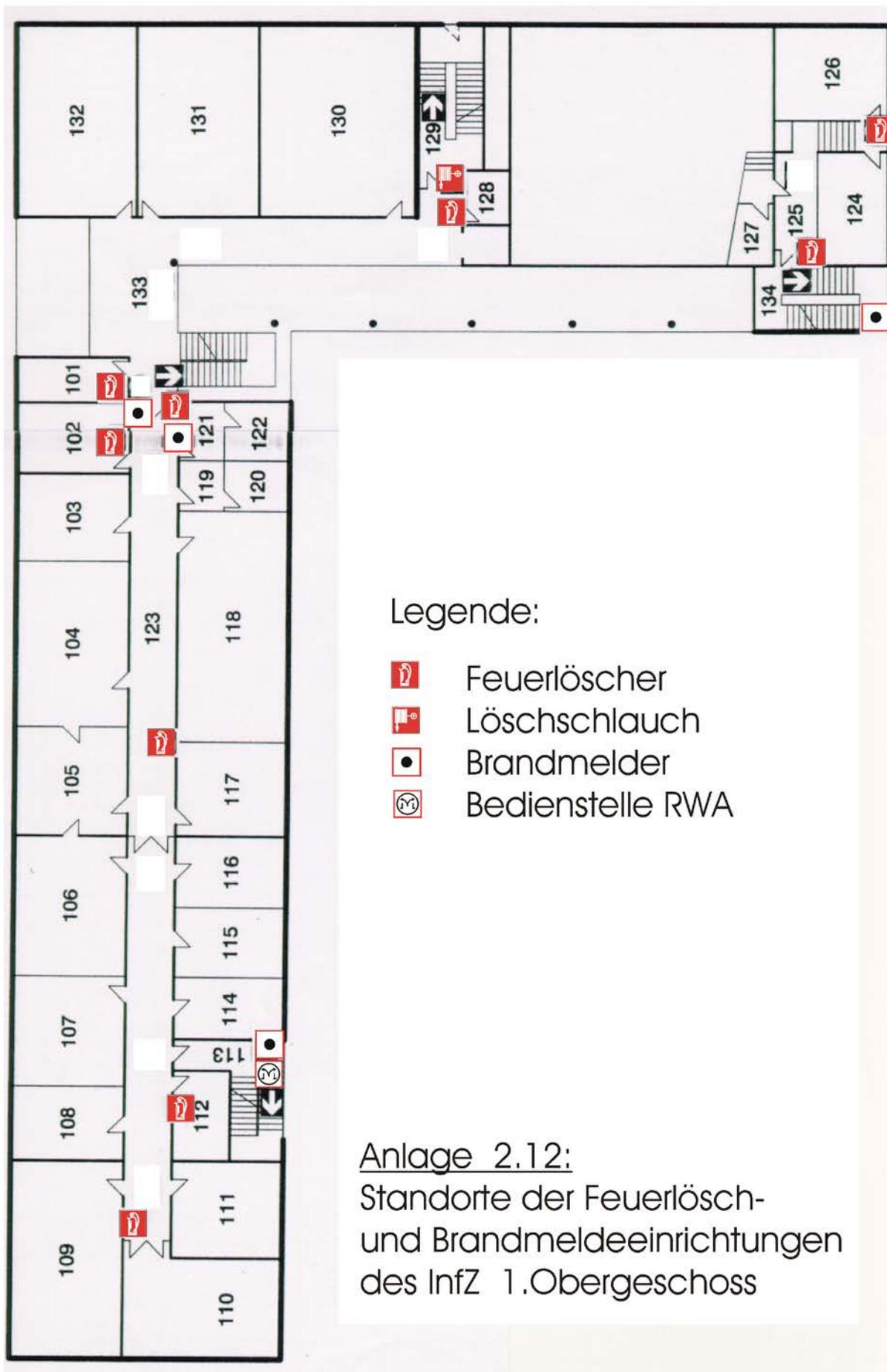
Anlage 2.10:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Technikgebäude

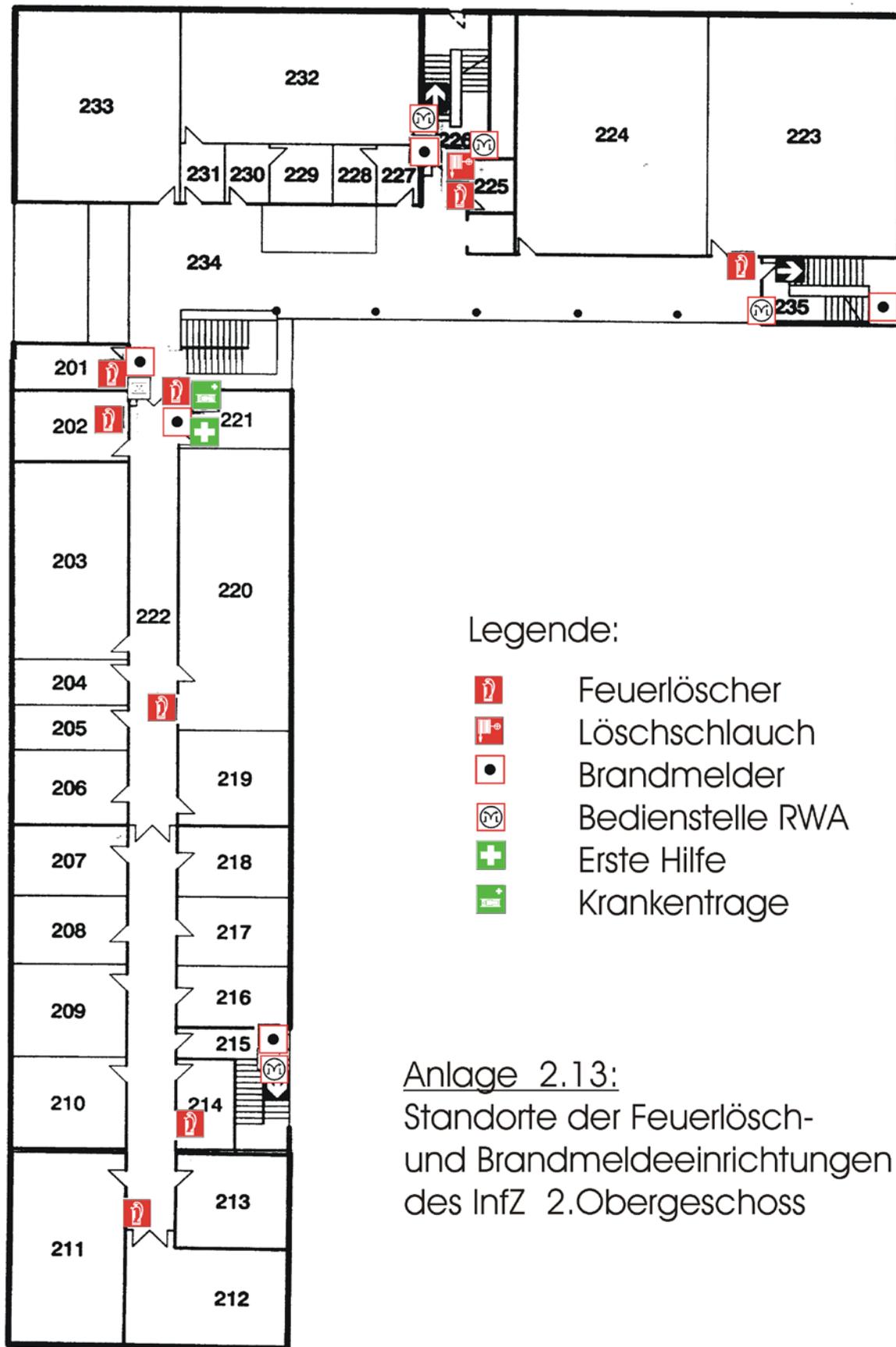


Legende:

-  Feuerlöscher
-  Löschschlauch
-  Brandmelder
-  Bedienstelle RWA

Anlage 2.11:
Standorte der Feuerlöscher-
und Brandmeldeeinrichtungen
des InfZ Erdgeschoss

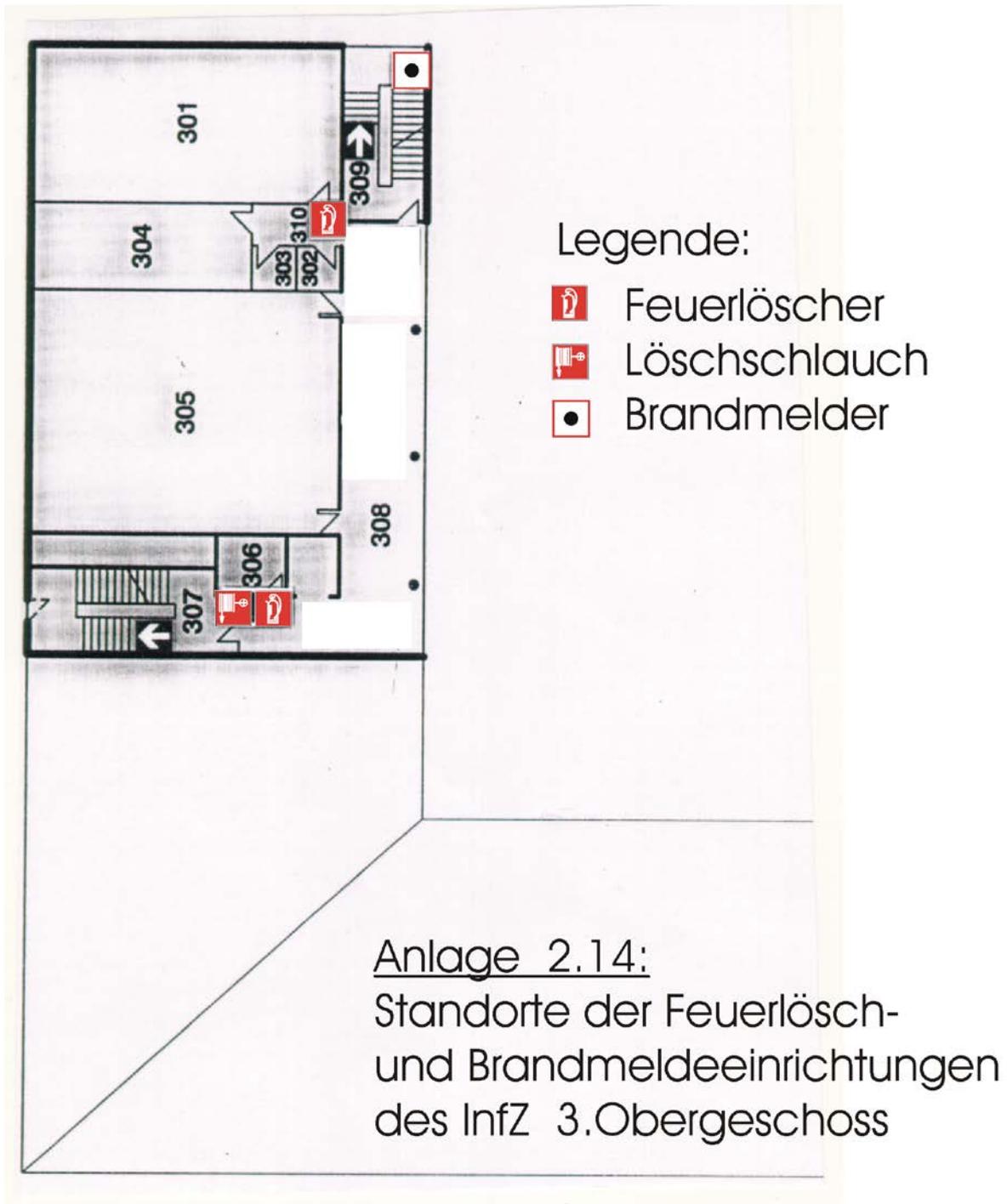


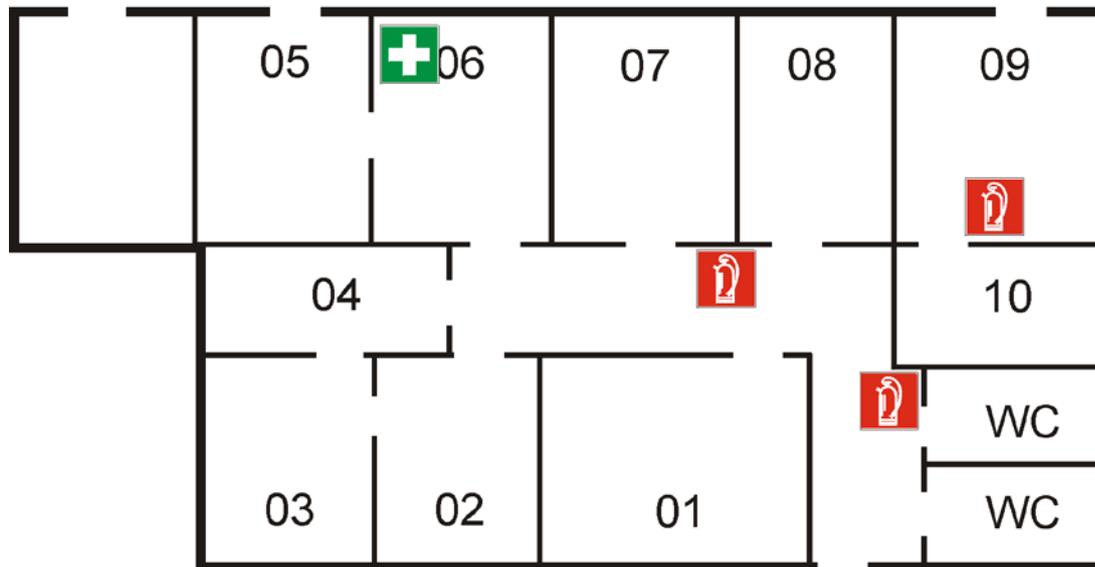


Legende:

-  Feuerlöscher
-  Löschschlauch
-  Brandmelder
-  Bedienstelle RWA
-  Erste Hilfe
-  Krankentrage

Anlage 2.13:
Standorte der Feuerlösch-
und Brandmeldeeinrichtungen
des InfZ 2.Obergeschoss





Feuerlöscher

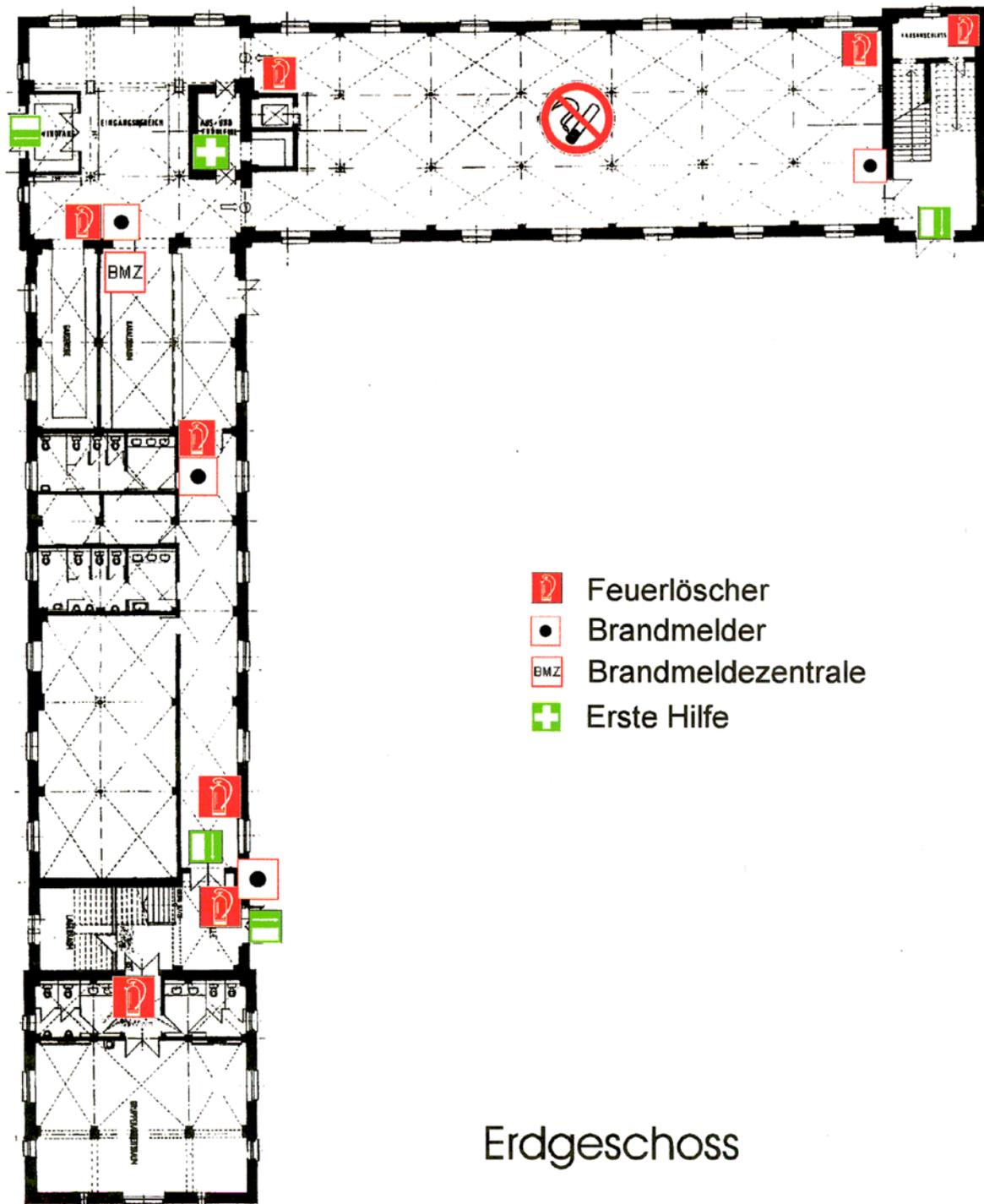


Erste Hilfe (Verbandkasten)

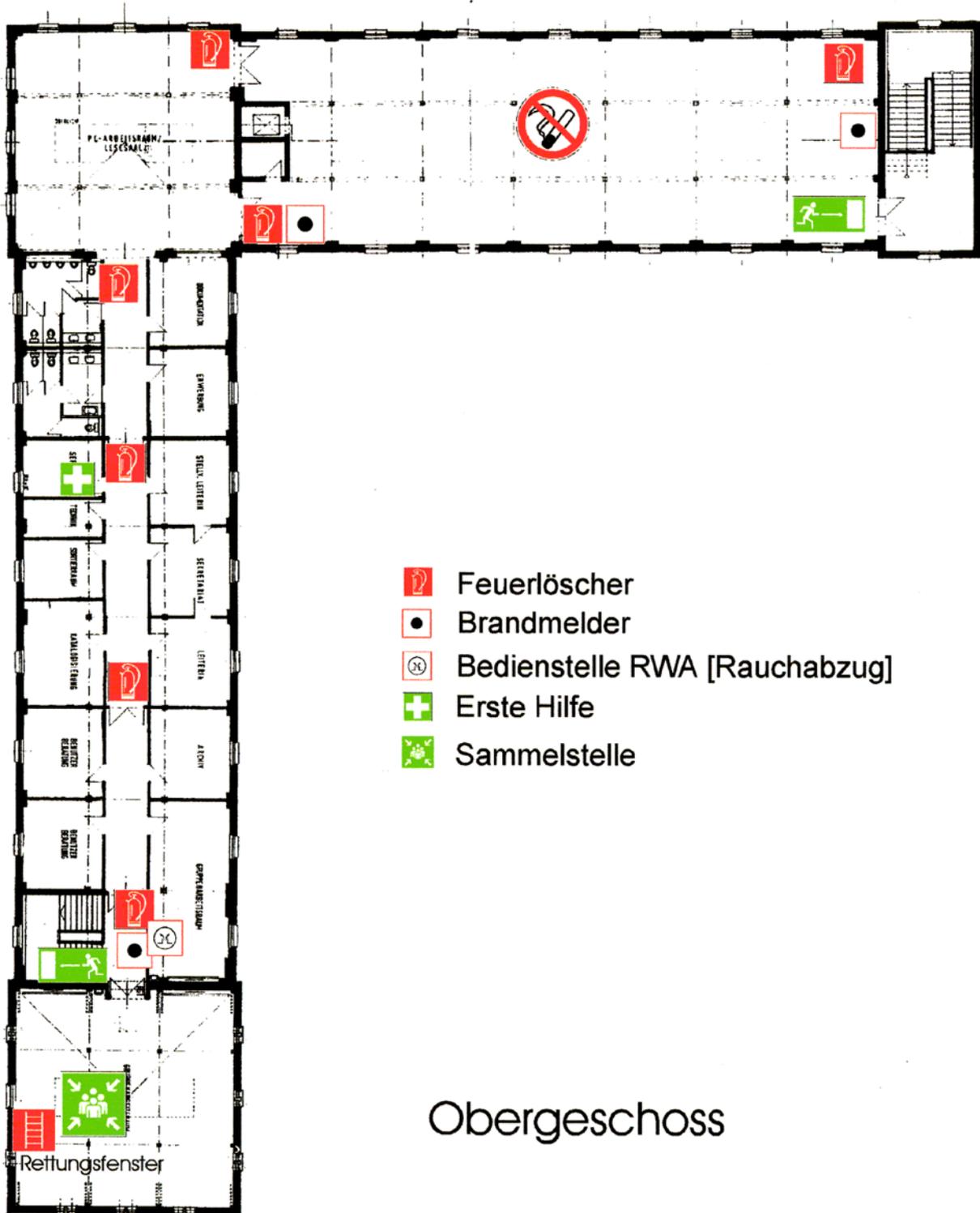
Anlage 2.16:

Fachhochschule Brandenburg Laborgebäude 2

Standorte von Feuerlöschern und Verbandkasten



Anlage 2.17:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Bibliothek



Anlage 2.18:
Standorte von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen Bibliothek

Verhalten im Brandfall

[Brandschutzordnung nach DIN 14096]



Ruhe bewahren

1. Brand melden:



Feueralarm

Bei Auslösung von Feueralarm erfolgt ein **akustisches Signal**
Handauslösung über nächstgelegenen Feuermelder

Feuerwehr 112

WO brennt es ?
WER meldet ?
Sind Menschen in Gefahr?
WAS brennt ?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Fenster und Türen schließen
Keine Aufzüge benutzen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen
Auf Weisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
Feuerwehr bei Eintreffen einweisen

Erlaubnisschein

für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

Exemplar für : Betriebsleiter oder dessen Beauftragten Abteilungsleiter Ausführender Brandwache

1	Ausführung (Firma / Abteilung)
2	Arbeitsort/-stelle
3	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn : Datum / (Uhrzeit) voraussichtliches Arbeitsende : Datum / (Uhrzeit)
4	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und –fußböden, Kunststoffteile usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch / Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen:
6	Brandwache	Während der Arbeit Name Nach Beendigung der Arbeit Name <input type="checkbox"/> Dauer Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar umUhr <input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle Minuten
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.
8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer / Kübelspritze <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufs- genossenschaften (VBG 1 / GUV 0.1 §§ 43, 44 sowie VBG 15 / GUV 3.8), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
	Datum	Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten
		Unterschrift des Ausführenden

10	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse
11	Abschluß der Arbeiten (Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)
12	Abschluß der Kontrolle (Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)

Anlage 4 zur Brandschutzordnung der Fachhochschule Brandenburg (richtiges Blatt unter m/td1/erlaubnisschein
schweißen